



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Dritte Satzung vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Herscheid vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 16. Dezember 1997 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden bei den folgenden Buchstaben die Steuersätze wie folgt ersetzt:

- a) : „54,00 €“ durch „67,50 €“
- b) : „72,00 €“ durch „90,00 €“
- c) : „84,00 €“ durch „105,00 €“
- d) : „480,00 €“ durch „525,00 €“

b) In Absatz 2 Buchstabe b) wird der Punkt nach dem Wort „haben“ durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Buchstabe b) werden folgende Ergänzungen eingefügt:

- „c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.“

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.“

§ 3

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird „Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden“ in „Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden“ geändert.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488)“ werden ersetzt durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)“.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2014

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h